

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Georgenthal und Ortsteil Nauendorf  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 12 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I. S. 286), geändert durch Art. 3 G zur Änderung wegerechtl. Vorschriften vom 22. April 2005 (BGBl. I. S. 1128) hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 05.06.2008 folgende Neufassung mit den Änderungen vom 19. Dezember 2000 und 22. Dezember 2005 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Georgenthal (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1  
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Georgenthal vom 18.11.1996 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle € -Beträge abgerundet.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurden, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b nur Nr. 6 b ThürKAG).

#### **§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Februar 1997 und die Änderungen vom 19. Dezember 2000 und vom 22. Dezember 2005 außer Kraft.

Georgenthal, d. 19. Juni 2008

Schneider  
Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag                      p/M = pro Monat  
 p/W = pro Woche                      p/J = pro Jahr  
 p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

A Gebühren	B Benutzungsart / Benutzungsgröße	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr In EURO
---------------	--------------------------------------	---

### 1. Gebührengruppe 1

	<u>Kreuzungen</u>	
1.01.	<b>Ober- und unterirdische Leitungen</b> , die nicht der öffentlichen Versorgung dienen einschl. erford. Masten, Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächte u. dgl.	51,13 p/J
1.02.	- unbefristet	51,13 p/J
1.03.	- befristet	25,56 p/M
	<u>Längsverlegungen</u>	
1.04.	<b>Ober- und unterirdische Leitungen</b> , die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten je angef. 100 m	25,56 p/J
	<u>Bauliche Anlagen</u>	
	Einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.a. <b>Schilder u. Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschildern) bis 0,4 m <sup>2</sup>	
1.05.	- unbefristet	5,11 p/J
1.06.	- befristet über 0,4 m <sup>2</sup>	2,56 p/W
1.07.	- unbefristet	25,56 p/J
1.08.	- befristet	25,56 p/W
	<b>Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziff. 1.01. u. 1.04.</b>	
1.09.	- unbefristet	25,56 p/J
1.10.	- befristet	5,11p/M
	Gerüste	
1.11.	bis zu 10 m Frontlänge bis zu 2 Monaten	einmalig 7,67
1.12.	für jeden weiteren Monat	15,34
	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )	
1.13.	- im gesamten Gemeindegebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	20,45 p/M
1.14.	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	40,90 p/M
1.15.	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	81,81 p/M
1.16.	- für jede weiteren angefangenen 100 m <sup>2</sup>	51,13 p/M
1.17.	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken doppelte Gebühr der Ziff. 1.15. – 1.18.	
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen</b>	
1.18.	bis zu 2 Monaten	einmalig 15,34
1.19.	für jeden weiteren angefangenen Monat	10,23 p/M

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeuge, einschl. Hilfseinrichtungen,**

soweit nicht unter Gemeingebrauch fällt., p (m<sup>2</sup> benutzter Fläche)

1.20.	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	7,67 p/W
1.21	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,56 p/W
1.22.	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	30,68 p/W
1.23	- für jede weitere angef. 100 m <sup>2</sup>	51,13 p/W
1.24.	Lagerung von Material, Überfahren von Gehwegen	
		wie Ziff.1.22 bis 1.1.25
1.25.	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,23 p/W
1.26.	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,45 p/W
1.27.	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	51,13 p/W
1.28.	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	102,26 p/W
1.29.	- über 100 m <sup>2</sup>	255,65 p/W

**Aufgrabungen aller Art**

(auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen)

pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.30.	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,02 p/m
	mindestens jedoch	2,56 p/T
1.31.	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,53 p/m
	mindestens jedoch	5,11 p/T

**2. Gebührengruppe 2**

Bauliche Anlagen

2.01.	<b>Wartehallen, Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	102,26 p/M
-------	---	------------

2.02.	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche	5,11 p/M
-------	---	----------

**Werbeanlagen und Warenautomaten**

(einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m<sup>2</sup> genutzte Fläche

2.03.	- auf Dauer	51,13 p/J
2.04.	- vorübergehend	2,56 p/m <sup>2</sup>
	mindestens jedoch	5,11 p/W

**Bauaufsicht genehmigte Vorhaben**, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden kann:

2.05.	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über die Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m,	
2.06.	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebühren Ziff. 2.02. bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m bei Gebäudesockel um mehr als 0,10 m überragt wird.	zu Ziff.2.05-2.06 Die Gebühr beträgt 6% d.Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks bezogen auf den m <sup>2</sup> . Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit, bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung Mindestgebühr 50,00 p/J 25,56 €

### 3. Gebührengruppe 3

	<u>Gewerbliche Veranstaltungen</u>	
3.01.	Ausstellungswagen	76,69 p/W
3.02.	Verkaufsstände	5,11p/m <sup>2</sup>
	p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	mindestens 10,23 p/T
	<b>Aufstellung von Stühlen und Tischen zur Bewirtung</b>	
	im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden	
	konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft p/m <sup>2</sup>	
3.03.	- in den Monaten Mai bis September	1,28 p/M
3.04.	- in der übrigen Jahreszeit	0,77 p/M
3.05.	<b>Ausstellungsstände und –Gegenstände vor Geschäften</b>	1,28 p/W
	p(m <sup>2</sup> genutzter Fläche	mindestens 2,56 p/W
3.06.	<b>sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b>	5,11 p/m <sup>2</sup>
		mindestens 25,56 p/W
	(unbeschadet Gebührenziff. 3.07. – 3.08.)	
	<u>Übermäßige Straßenbenutzung i. S. de StVO</u>	
3.07.	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO	
	oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen	
	erforderlich werden, je Veranstaltung	255,65 p/T
3.08.	<b>Betrieb von Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum	
	auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke, sonstige vor-	
	übergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	25,56 p/T
3.09.	<b>Aufstellen von Plakatträgern</b> mit Ausnahmen derjenigen	
	Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützig, sportliche und	
	kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien- und	
	Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen	
	Meinungsbildung aufgestellt werden, je Plakatständer	0,60 pro
		angefangene Woche
3.10.	<b>Informationsstände</b>	
	je Stand	2,56 p/T
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im	
	überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die	
	Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	
3.11.	Fahnenmasten, Transparente u.a.	10,23 p/W
3.12.	Schaukästen soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	51,13 p/J
3.13.	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen u.s.w.)	2,56 p/m <sup>2</sup>
		mindestens 7,67 p/W